

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Verordnung vom 02.10.1819 publ. 07.10.1819

zuvörderst Anzeige zu machen, worauf alsdann die Anweisung unentgeltlich geschehen wird. Außerhalb der Stellage dürfen auch während des Baues weder Baumaterialien aufbewahrt, noch Schutt ausgeworfen werden. Auch sind die Stellagen so hoch mit Brettern abzukleiden, und allenfalls mit einer zu verschließenden Thüre zu versehen, daß sie nicht als Schlupfwinkel des Nachts dienen können.

§. 10. Diejenigen, welche diesen Anordnungen entgegen handeln, werden mit Ausnahme der §. 6. angeordneten höhern Strafe, nach den Umständen in 12 Gr. bis 1 Rthlr. Brüche verurtheilt.

54) Regierungs = Bekanntmachung vom 2. October publ. 7. ej. 1819.

Wenn aus amtlichen Berichten ersichtlich ist, daß in mehreren Theilen des Landes schon durch frühere Verordnungen verbotene Gebrauch herrscht, bey Beerdigungen große Gastereyen, Versammlungen und Gelage zu halten, dieses aber zu mannigfaltige Nachtheile mit sich führt, um länger geduldet werden zu können, so sieht sich die Regierung veranlaßt, im Einverständniß mit dem Herzoglichen Consistorium folgendes allgemein zu verfügen:

1. Eine jede eigentliche Gasterey, so wie jedes Gelage im Sterbehause, ist durch

Verbot der Gastereyen bei Beerdigungen, namentlich der sogenannten Todtenbiere, Erbstelbiere u. Todtenmahle.

II.